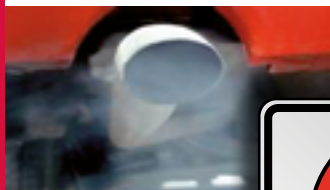


HANNOVER STAUBT AB



# Umweltzone *Hannover*

Antworten auf die häufigsten Fragen



## Was ist eine Umweltzone?

Die Umweltzone ist ein räumlich begrenztes Gebiet, in dem Fahrverbote für Kfz mit hohen Feinstaub- und Stickstoffoxidemissionen gelten. Hauptverursacher sind vor allem Dieselfahrzeuge (Pkw und Lkw). Vom Fahrverbot betroffen sind aber auch Benzinfahrzeuge, die keinen geregelten Katalysator besitzen. Diesen Fahrzeuggruppen wird in drei Zeitstufen die Zufahrt zur Innenstadt verwehrt. Mit Hilfe einer Plakettenpflicht wird die Einhaltung der neuen Verordnung überwacht.

In Hannover wurde die Umweltzone zum 1.1.2008 eingeführt. Für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen gilt die Plakettenpflicht in Hannover seit dem 1.1.2009.

## Was bringt mir die Umweltzone?

Mit den Abgasen der Kraftfahrzeuge gelangen u. a. Feinstäube und Stickstoffoxide in die Luft. Beide Schadstoffe erhöhen beim Menschen das Risiko zu erkranken erheblich. Sie können z. B. Asthma und Lungenkrankheiten auslösen und zu Herz-Kreislauf-Störungen führen. Feinstaub kann im Extremfall Krebs auslösen. Letztlich führen die Schadstoffe bei belasteten Menschen zu einer verkürzten Lebenserwartung. Die Einführung der Umweltzone soll zusammen mit den anderen Maßnahmen des Luftreinhalteplans das Gesundheitsrisiko für Menschen in der Stadt Hannover verringern.




## Woran erkenne ich eine Umweltzone?

Die Umweltzone ist durch Verkehrsschilder an ihren Grenzen gekennzeichnet. Die Umweltplaketten auf dem Zusatzschild geben Auskunft über die Fahrzeuge, die freie Fahrt in der Umweltzone haben. Am Ende der Umweltzone steht ein Aufhebungsschild.



## Welche Fahrzeuge sind in der Umweltzone zugelassen?

Ab 2010 ist die Umweltzone nur noch von Kfz mit einer grünen Plakette befahrbar. Die Einteilung der Plakettenfarben verläuft nach den unten genannten Schadstoffgruppen.

| Plakette |  |  |  |
|----------|---|---|---|
| Fahrzeug | Diesel<br>Euro 2<br>Euro II   | Diesel<br>Euro 3<br>Euro III  | Diesel Euro 4,<br>Euro IV und V,<br>Benziner mit<br>geregeltem<br>Katalysator     |

Die Kennzeichnungsverordnung, die die Vergabe der Plaketten regelt, sieht für bestimmte Fahrzeuge generelle Ausnahmen vom Fahrverbot vor. Dazu gehören u. a. mobile Maschinen und Geräte, Arbeitsmaschinen, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Motorräder, Krankenwagen, Arztwagen mit Kennzeichnung „Arzt Nottfalleinsatz“, Fahrzeuge, in denen Behinderte (mit den Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ im Behindertenausweis) fahren oder gefahren werden und Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung, z. B. Polizei und Feuerwehr sowie historische Fahrzeuge mit Zusatzkennzeichen „H“ oder „07“-Kennzeichen. Plaketten sind nicht erforderlich, auf Antrag wird ggf. ein gebührenfreier Berechtigungsnachweis ausgestellt. Der blaue Behindertenparkausweis gilt als Nachweis der o. g. Befreiung.



## Wo befindet sich die Umweltzone?

Sie umfasst die Fläche zwischen Süd-, West und Messeschnellweg. Die nördliche Grenze bildet der Sahlkamp.

Eine Karte mit dem Grenzverlauf ist im Internet unter [www.hannover-umweltzone.de](http://www.hannover-umweltzone.de) veröffentlicht. Es besteht auch die Möglichkeit zur Abfrage von Adressen. Angezeigt wird, ob diese innerhalb oder außerhalb der Umweltzone liegen. Die Karte kann bei der Geoinformation der Landeshauptstadt Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, erworben werden.



**UMWELTZONENKARTE HANNOVER,**  
**© LANDESHAUPTSTADT HANNOVER, GEOINFORMATION, 2009**

## Was droht mir, wenn ich trotz Fahrverbot in einer Umweltzone verkehre?

Dieser Verstoß kann mit einem Bußgeld von 80 € geahndet werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass hier sowohl das Fahren als auch das Abstellen des Fahrzeuges verboten ist.

## Was kann ich tun, wenn mein Auto keine grüne Plakette bekommt?

Fahrzeuge mit der Schadstoffgruppe 3/III können durch Nachrüstung mit einem Rußpartikelfilter die grüne Plakette bekommen. Bei Benzinern kommt eventuell die Nachrüstung mit einem geregelten Katalysator in Betracht. In besonderen Fällen sind auch Ausnahmen von Fahrverboten möglich.

Informationen über Nachrüstmöglichkeiten liefert die vom Verkehrsclub Deutschland e. V. zusammen mit dem Zentralverband des Kfz-Gewerbes erstellte Partikelfilter-Datenbank unter

[www.partikelfilter-nachruesten.de](http://www.partikelfilter-nachruesten.de)

und die Datenbank von TÜV und DEKRA unter

[www.feinstaubplakette.de](http://www.feinstaubplakette.de).

## Ausnahmeregelungen für das Befahren der Umweltzone

### Generelle Ausnahmen

Die Landeshauptstadt Hannover hat für einige Fahrzeuggruppen generelle Ausnahmen vom Fahrverbot festgelegt, die **bis zum 31.12.2017** gültig sind:

- Benzin-Kraftfahrzeuge mit geregelterem Katalysator, die keine grüne Plakette bekommen,
- Schaustellerfahrzeuge für Veranstaltungen in der Umweltzone (z. B. Schützenfest), für die Fahrt zum Veranstaltungsort und die Rückfahrt nach Veranstaltungsende – ein Nachweis über die Teilnahme an der Veranstaltung ist mitzuführen,
- Busse des ÖPNV,
- Reisebusse,
- Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen
- tschechische Fahrzeuge mit achteckigen grünen Plaketten.

Ein Ausnahmeantrag ist nicht erforderlich. Als Nachweis gelten der Kfz-Schein, das Kennzeichen oder die besondere Fahrzeugart bzw. die o. g. Nachweise. Auf Wunsch stellt die Stadtverwaltung einen fahrzeugbezogenen Berechtigungsnachweis aus.

Weitere Ausnahmen werden von der Stadt Hannover nach § 1 Absatz 2 der Kennzeichnungsverordnung im Einzelfall auf Antrag bewilligt, um besondere Härten, die mit einem Fahrverbot verbunden sein können, zu vermeiden.

## Die nachfolgenden Informationen gelten für die Jahre 2013 bis 2017.

Grundsätzliche Voraussetzung für eine Ausnahmegewilligung ist stets, dass das betroffene Fahrzeug nicht so nachgerüstet werden kann, dass ein Anspruch auf die grüne Plakette besteht.

Handelt es sich darüber hinaus um ein Fahrzeug, das die EURO-Norm 4 erfüllt, kann ohne weitere Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Ausnahme erteilt werden.

**Spezialfahrzeuge**, also solche Autos, die mit aufwändigeren Auf-, Um- oder Einbauten versehen sind, können eine Ausnahme erhalten, wenn sie in der Umweltzone Hannover weniger als 2.000 km/Jahr fahren. Hierunter fallen z. B. ausgebauter Wohnmobile oder Werkstattfahrzeuge des Handwerks. Im Lieferverkehr eingesetzte Kfz können diese Ausnahme nicht in Anspruch nehmen, da deren Fahrleistung erwartungsgemäß über der genannten Grenze liegt.

Ist die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges oder des entsprechenden Nachrüstfilters bereits eingeleitet, kann bis zur Lieferung eine Ausnahme beantragt werden.

### **Ausnahmeregelungen für Gewerbetreibende, FreiberuflerInnen etc.**

- Eine allgemeine Ausnahme kann erteilt werden, wenn die Beschaffung eines geeigneten Ersatzfahrzeuges zur Existenzgefährdung des Betriebes führen würde. Dies ist in der Regel mit einer entsprechenden Bestätigung des/r Steuerberaters/in zu begründen.
- Ist das Fahrzeug erforderlich, um einen bestimmten, kurzfristigen Auftrag in der Umweltzone abwickeln zu können, wird für die Dauer dieses Auftrages eine Ausnahme erteilt.



## Ausnahmeregelungen für Privatpersonen

Personen, die in der Umweltzone einen Haupt- oder Nebenwohnsitz haben, oder für die die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine außergewöhnliche Belastung darstellt (z. B. Schwerbehinderung „G“, Arbeitsbeginn/-ende außerhalb der Betriebszeiten des ÖPNV) können eine Ausnahme erhalten, wenn die Beschaffung eines geeigneten Ersatzfahrzeugs wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Das ist regelmäßig der Fall, wenn das monatliche Familiennettoeinkommen bei Einzelpersonen 1.290 €, bei zwei Personen 1.960 €, bei drei 2.470 € und bei vier Personen 2.970 € nicht übersteigt. Bei höherem Einkommen wird im Einzelfall geprüft.

Die Ausnahmegewilligung berechtigt die/den AntragstellerIn, sich mit dem Kfz frei innerhalb der Umweltzone zu bewegen.

Die Ausnahmegewilligung ist kostenpflichtig. Die Gebühren betragen:

|         |   |
|---------|---|
| 12,- €  | für die Einzelfahrt bzw. einen Zeitraum bis zu 7 Tagen (24,- € für Lkw und Spezial-Kfz) |
| 100,- € | für alle anderen Ausnahmen außer:   |
| 200,- € | für Lkw und Spezial-Kfz   |

Bei Bezug von Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Grundsicherung) wird die Gebühr auf 20,- € ermäßigt.

**Anträge** können schriftlich beim  
 Fachbereich Umwelt und Stadtgrün  
 OE 67.10 UZ  
 Arndtstraße 1  
 30167 Hannover

oder bei den Bürgerämtern eingereicht werden.

Antragsformulare für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen sind dort erhältlich oder können unter [www.hannover-umweltzone.de](http://www.hannover-umweltzone.de) heruntergeladen werden.

## Wo gibt es die Plaketten und wie viel kosten sie?

Sie erhalten die Plaketten bundesweit bei allen amtlich anerkannten Prüfstellen, AU-berechtigten Kfz-Betrieben und Kfz-Zulassungsbehörden. In Hannover geben darüber hinaus auch alle Bürgerämter Plaketten aus. Die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ist vorzulegen. Kosten: 5,40 €.

## Muss ich eine Plakette kaufen?

Das bleibt grundsätzlich Ihnen überlassen. Wenn Sie nicht vorhaben, in eine Umweltzone zu fahren oder diese zu durchqueren, ist keine Plakette erforderlich. Da auch andere Kommunen Umweltzonen eingerichtet haben, sollten Sie bei Fahrten in andere Städte damit rechnen, eine Umweltzone passieren zu müssen.

## Gibt es auch in anderen Städten Umweltzonen?

Alle Städte, in denen Grenzwerte für Luftschadstoffe überschritten werden, sind verpflichtet einen Luftreinhalteplan aufzustellen. Im Rahmen dieser Planungen sind auch in anderen Städten Umweltzonen eingerichtet worden.

Deutschlandweite Informationen erhalten Sie beim Umweltbundesamt unter der Tel.-Nr. 0340 | 2103-0 oder im Internet unter [www.uba.de](http://www.uba.de).

## Weitere Informationen

### Landeshauptstadt Hannover

Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Bereich Umweltschutz

Arndtstraße 1 | 30167 Hannover

[www.hannover-umweltzone.de](http://www.hannover-umweltzone.de)

Telefon **Ausnahmegenehmigung** 0511 | **168** | **40601** und  
0511 | **168** | **46926**

---

**Umweltzone allgemein** 0511 | **168** | **46607**

(keine Auskünfte zu Ausnahmegenehmigungen)

Fax 0511 | **168** | **43689**

E-Mail [umweltzone@hannover-stadt.de](mailto:umweltzone@hannover-stadt.de)

### Kraftfahrzeugzulassungsbehörde

Am Schützenplatz 1 | 30169 Hannover

Telefon 0511 | **168** | **44539**

Fax 0511 | **168** | **41193** und **41520**

E-Mail [kfz-zulassungsbehoerde@hannover-stadt.de](mailto:kfz-zulassungsbehoerde@hannover-stadt.de)

Landeshauptstadt

**Hannover**

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Umwelt  
und Stadtgrün

E-Mail

umweltkommunikation  
@hannover-stadt.de  
[www.hannover.de](http://www.hannover.de)

Redaktion

Ingrid Schulz

Satz

m.göke

Stand

April 2015